



GZ: FF/7661/SA-GA-KA/5/2025-1

Gegenstand: Kanalabgabenordnung ab 01.01.2026

Kundmachung

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Fürstenfeld

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der Fassung LGBI.Nr. 68/2025 nachstehende Kanalabgabenordnung verordnet:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Fürstenfeld werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 3,92 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,00.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.147.978,95, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.020.833,59 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.127.145,36 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 26.478,00 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 **Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird bei Objekten, die mit einem gemeindeeigenen Wasserzähler ausgestattet sind, sowie bei gewerblich genutzten Objekten im Anschlussbereich der Wassergenossenschaft Altenmarkt, nach dem ermittelten Wasserverbrauch, berechnet. Als Ablesezeitpunkt 31. Dezember festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,50.

(3) Durch Einbau von Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt. Die Anerkennung der Verbrauchsermittlung von Subwasserzählern obliegt der Stadtgemeinde Fürstenfeld. Der Einbau von Subwasserzählern erfolgt auf Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch die Stadtgemeinde Fürstenfeld. Für jeden

Subwasserzähler ist die in der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Fürstenfeld festgelegte Wasserzählergebühr zu entrichten.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler gemäß Abs. 2 und 3 festgestellt werden, wird die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW) bemessen. Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Für jede Person wird ein Einwohnergleichwert angesetzt; der Wasserverbrauch je Einwohnergleichwert beträgt 40 m³ pro Jahr.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Schulen und Kindergärten	3 Personen	= 1 EGW
Büros, Geschäftshäuser, Werkstätten	3 Vollbeschäftigte	= 1 EGW
Unbewohnte öffentliche Gebäude	1 Gebäude	= 1 EGW
Gasthöfe	3 Sitzplätze	= 1 EGW
Saal (nicht dauernd benutzt)	30 Sitzplätze	= 1 EGW
Buschenschenken (für die tatsächliche Öffnungszeit)	5 Sitzplätze	= 1 EGW
Beherbergungsbetriebe	3 Betten	= 1 EGW
Swimmingpools (ausgen. Biotope)	bis 20 m ³ Inhalt	= 0,5 EGW
Swimmingpools (ausgen. Biotope)	über 20 m ³ Inhalt	= 1 EGW

(5) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der 1.1. für die Vorschreibung des 1. Quartals, der 1.4. für die Vorschreibung des 2. Quartals, der 1.7 für die Vorschreibung des 3. Quartals und der 1.10. für die Vorschreibung des 4. Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

(6) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen anzunehmen, so erhöht sich der Kanalisationsbeitrag um die anteiligen Kosten, die durch die jeweilige Mehrbelastung der Abwasseranlage verursacht werden.

(7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Teilzahlungen erfolgen entweder auf Basis der vorausgegangenen Jahresabrechnung oder nach Verrechnung gemäß Einwohnergleichwerten (EGW).

(4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 30. Juni jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

(7) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzugeben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Kanalabgabenordnung, GZ: FF/7661/SAGA-KA/1/2015-3 der ehem. Stadtgemeinde Fürstenfeld, gem. Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2015, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 13.01.2025 und
2. die Kanalabgabenordnung der ehem. Gemeinde Söchau, gem. Beschluss des Gemeinderates vom 06.02.2006, wieder in Geltung gesetzt durch Verordnung des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 13.01.2025 außer Kraft.

(3) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Jost

elektronisch unterfertigt

Nachrichtlich:

Angeschlagen am: 11.12.2025
Abgenommen am: 29.12.2025

